



Erscheint Dienstags und Freitags Abends.

Vierteljährl. Abonnementspreis 1,25 M.

Vierzigster

Jahrgang.

No. 32.

Schlawe, den 21. April.

1882.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Chausséebau Zanow-Rügenwalde. Licitation.

No. 143) Die Anfuhr von ppr. 5600 ehm Chaussirungssteinen von den Lagerplätzen am Buckower See nach den Verwendungsstellen zwischen Neuenhagen (Grabow-Brücke) und Breez (Rügenwalder Grenze) soll im Wege der Licitation im Ganzen oder in einzelnen Loosen von je 3 Stationen à ppr. 270 ehm (ca. 60 Erth.) vergeben werden.

Hierzu steht Termin an auf **Montag den 1. Mai 1882 Nachmittags 2 Uhr** im Gasthose des Herrn Wöppel in Abtshagen (Bahnhstation Alt-Bieck), und werden Unternehmer mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Bedingungen im Termin selbst bekannt gemacht werden, auch schon vorher im Chausséebau-Bureau zu Abtshagen eingesehen oder von demselben bezogen werden können.

Schlawe, den 19. April 1882.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schlawe.
J. B.: Lubendorff.

No. 144) Verordnung, betreffend den Schutz der durch Insekten- und Ungeziefervertilgung nützlich wirkenden Thiere. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850 Seite 265) wird hierdurch zur Erreichung eines vollständigen Schutzes der durch Insekten- und Ungeziefervertilgung nützlich wirkenden Thiere, unter Aufhebung der Bestimmungen des § 1 und 4 bis 6 der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Amtsblatt 1844 Seite 23) wegen des Einfangens von Nachtigallen, für den Umfang des Regierungsbezirkes Cöslin Nachfolgendes hiermit bestimmt:

§ 1. Das Schießen, Fangen und Tödten der nachstehend benannten Vogelarten, nämlich:

der Nachtigallen, Blauhelchen, Rothkehlchen, Rothschwänze, Laubvögel, Grasmücken, Steinschnäpper, Wiesenschmäger, Nachtstelzen, Pieper, Zaunkönige, Pirole, Goldhähnchen, Meisen, Ammern, Dompfaffen, Finken, Hänflinge, Zeisige, Stieglitze, Baumläufer, (Kleiber), Wiedehopfe, Schwalben, Staare, Dohlen, Racken, (Mandelkrähen), Fliegenschmäpper, Würger, Kuckucke, Spechte, Wendehälse und der Buffarde oder Mäusefalken, in der Zeit vom Monat Dezember bis September einschließlich verboten.

§ 2. Die §§ 2 und 3 der Verordnung vom 24. Januar 1854, betreffend das Halten von Nachtigallen, bleiben in Kraft.

§ 3. Alle Vorbereitungen zum Fangen der im § 1 bezeichneten Vögel, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnezen, Schlingen, Dohnen, Sprengeln, Fangkäfigen zc. während jener Schonzeit (§ 1) ist verboten.

§ 4) Das Ausnehmen der Eier oder der Brut oder das Zerstören der Nester der im § 1 bezeichneten Vogelarten verboten.

§ 5. Das Feilhalten der im § 1 bezeichneten Vogelarten auf den Wochenmärkten und beim Hausirhandel ist ferner verboten.

§ 6. Wer gegen die Vorschriften der §§ 1 und 3 bis 5 incl. fehlt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle in verhältnismäßige Gefängnißstrafe.

Cöslin, den 23. April 1860.

Königliche Regierung.

Das Einfangen und Halten von Nachtigallen betreffend.

§ 2. Wer eine Nachtigall in einem Käfig hält, oder eine auswärts eingefangene halten will, ist verbunden, der Ortspolizeibehörde binnen acht Tagen davon Anzeige zu machen und für die von derselben zu ertheilende Erlaubniß eine Abgabe von 5 Thalern zur Disamentkasse zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Abgabe und zur Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige erneuert sich mit jedem Kalenderjahre, so lange die Nachtigall gehalten wird. Wer die Anzeige unterläßt, zahlt, außer der Jahresabgabe, eine Polizeistrafe von 5 Thalern, wofür im Unvermögensfalle achttagiges Gefängniß eintritt.

§ 3. Diejenigen, welche bei Verkündigug gegenwärtiger Verordnung schon Nachtigallen im Käfig haben, dürfen dieselben zwar ohne Entrichtung der im § 2 bestimmten Abgabe bis zum 1. Mai d. Js. behalten, damit sie aus der Abgabe nicht einen Grund hernehmen, um die Vögel bis zum Eintritte der für ihr Fortkommen im Freien geeigneten Jahreszeit dem Mangel an Nahrung und der rauhen Bitterung Preis zu geben. Sie haben aber nichts desto weniger die im § 2 vorgeschriebene Anzeige, bei Vermeidung der auf die Unterlassung angebrochten Strafe an die Ortspolizeibehörde, welche über eine Liste zu führen hat, schon jetzt zu machen; und wenn sie die Nachtigallen über den 1. Mai d. Js. hinaus behalten wollen, so sind sie dann den Bestimmungen des § 2 in ihrem ganzen Umfange unterworfen.

Cöslin, den 24. Januar 1844.

Polizei-Verordnung, das Einfangen, Halten und Tödten der Nachtigallen betreffend.

Wenngleich der unter dem Namen Sprosser bekannte Vogel in unserer Provinz allgemein mit dem Namen Nachtigall bezeichnet wird, so sind doch Zweifel darüber entstanden, ob unsere Amtsblatt-Verordnungen vom 24. Januar 1844

und vom 23. April 1860 wegen des Einfangens und Haltens der Nachtigallen und wegen des Fangens und Tödtens der Singvögel sich auch auf die Sprosser beziehen. Wir verordnen daher zur Beseitigung dieser Zweifel auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, daß die Bestimmungen der gedachten Amtsblatt-Verordnungen vom 24. Januar 1844 und 23. April 1860 fortan auch auf die Sprosser Anwendung finden sollen.

Cöslin, den 27. März 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Vorstehende Polizei-Verordnungen zum Schutz der nützlichen Vogelarten werden hierdurch in Erinnerung gebracht und die Lokal-Polizeibehörden veranlaßt, das ihnen unterstellte Aufsichtspersonal mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Cöslin, den 8. März 1882.

Der Regierungs-Präsident. J. W. Hoyer.
Indem ich vorstehende Verordnungen zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Ortspolizeibehörden des Kreises, die Befolgung derselben nach Möglichkeit zu kontrolliren und Uebertretungen unnachlässiglich und streng zur Bestrafung zu führen.

Die Gendarmen weise ich an, auf Uebertretungen obiger Verordnungen zu achten und solche bei der zuständigen Behörde ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Schlawa, den 19. April 1882.

Der Landrath. J. W.: Der Kreisdeputirte. Ludendorff.

No. 145) In Gemäßheit des § 24 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß am 7. März cr. am Biecker Strande ein Stück Holz, wahrscheinlich von einem Wrack herrührend, aus See geborgen worden ist.

Ueber das gedachte Stück Holz, dessen Eigenthümer sich bisher nicht gemeldet hat, ist das Aufgebotsverfahren eingeleitet.

Schlawa, den 19. April 1882.

Der Landrath. J. W.: Der Kreisdeputirte. Ludendorff.

No. 146) Diejenigen Herrn Amtsvorsteher des Kreises, an welche meinerseits unterm 22. December v. Js. das Ersuchen gerichtet worden ist, in den größern und an frequentirten Straßen belegenen Ortschaften Ihres Bezirks die Bildung von Vereinen gegen Hausbettelei anzuregen, wollen mir über das Ergebnis Ihrer diesbezüglichen Bemühungen, sofern es bisher nicht geschehen, nunmehr innerhalb 14 Tagen Mittheilung machen.

Schlawa, den 18. April 1882.

Der Landrath. J. W.: Der Kreisdeputirte. Ludendorff.

No. 147) Die Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Listen für das 2. Steuerhalbjahr 1881/82 sind von der königlichen Regierung festgesetzt worden und können dieselben nebst den Klassensteuer-Rollen für 1880/81 und den Zu- und Abgangslisten für das 1. Halbjahr 1881/82 aus meinem Bureau abgeholt werden.

Die bis zum 15. Mai d. Js. nicht abgeholtten Listen werden den Gemeinde- u. Vorständen per Post übersandt werden. Nach Berechnung mit den Steuerpflichtigen haben die Ortsvorstände die Listen sorgfältig aufzubewahren.

Wegen Beschaffung der Beläge zu den Zu- und Abgangslisten sind die bezüglichen Anordnungen nach wie vor zu beachten. (Siehe Kreisblattsverfügung vom 1. November 1877, Kr.-Bl. No. 88.)

Schlawa, den 18. April 1882.

Der Landrath. J. W.: Der Kreisdeputirte. Ludendorff.

No. 148) Es wird hierdurch zur Kenntniß der Gemeinde- und Gutsbezirke des Kreises gebracht, daß, in Folge Anordnung der Herren Minister der Finanzen und der Landwirtschaft die Gebühren für die Veranlagung, bezw. Erhebung der directen Staatssteuern, der Gebäudesteuerfortschreibungsgebühren, der Domainen-Amortisationsrenten und der Rentenbankrenten für die Folge wie bisher nicht bei den Steuer- u. Ablieferungen in Abzug gebracht werden dürfen, sondern in einem Betrage der Empfangsberechtigten am Schlusse des Rechnungsjahres gegen Quittung gezahlt werden sollen.

Den Ortserhebern ist von Vorstehendem Kenntniß zu geben.

Behufs der Jahresabrechnung der directen Staatssteuern haben sich die Ortsteuerheber auf der königlichen Kreis-Kasse hieselbst in den dazu bestimmten Terminen möglichst persönlich einzufinden.

Schlawa, den 13. April 1882.

Der Landrath. J. W.: Friederich, Kreis-Secretair.

No. 149) Es ist in Anregung gebracht, den Gemeindebezirk Neu-Steglin von dem Klassensteuer-Einschätzungsbezirk Cösterm. abzuzweigen und in Gemäßheit des Artikels II des Gesetzes vom 16. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 224) den Gemeindebezirk Neu-Steglin und den Guts- und Gemeindebezirk Steglin zu einem gemeinschaftlichen Klassensteuer-Einschätzungsbezirk zu vereinigen. Die gemeinschaftliche Einschätzungs-Commission würde außer dem Gemeindevorsteher zu Steglin als Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen, von denen je ein Mitglied aus den drei benannten Bezirken zu wählen, be- u. ernennen ist.

Dieses Projekt bringe ich hiermit zur Kenntniß der Betheiligten mit dem Bemerken, daß etwaige Einwendungen gegen dasselbe bis zum 1. Juni d. Js. unter Angabe der Gründe bei mir schriftlich anzubringen sind.

Schlawa, den 13. April 1882.

Der Landrath. J. W.: Friederich, Kreis-Secretair.

Redaction: Königliches Landrathsamt in Schlawa.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Insertionsgebühren betragen für die zgespaltene Corpuszeile oder deren Raum 10 Pf.

Sonnenschirme

in größter Auswahl
empfiehlt zu billigsten Preisen

Paul Brotzen,

Stolperstr. 4.

Am Mittwoch den 26. April
Vormittags 11 Uhr wird der Dung
bei dem Garnison-Pferdestall ver-
kauft.

Gut geräucherten
Rügenwalder Schinken

offerirt in jeder Größe à Pfund 75 Pf.

M. Litten.

Stettiner Pferde-Locse

à 3 Mark

bei

H. Selke.

11 Stück für 30 Mark.

Bergmanns
Sommersprossen-Seife
zur vollständigen Entfernung der Sommersprossen, empf. à Stück 60 Pfennig

Georg Schmidthals, Rügenwalder
H. Selke, Schlawa.

Spaten

à Stück 50 Pf. offerirt

M. Litten.

Einen Lehrling sucht

W. Storch,

Circus Belli in Schlawe im Saale des Herrn Bienengräber.

Sonntag den 23. April 1882:

Zwei große Vorstellungen

in der höheren Reitkunst, Gymnastik,
Pferdedressur und Pantomime.

Anfang der 1. Vorstellung Nachmittags 4 Uhr.

Anfang der 2. Vorstellung Abends 8 Uhr.

■ Sonnabend den 22. April geschlossen. ■

Antonio Belli, Director.
C. Bernhard, Geschäftsführer.



➔ Alles Nähere die Tageszettel.

Gegen Blähungen, Magensäure,
Hämorrhoiden,
Leibesverstopfung,
Leber- und Gallenleiden,
Unreines Blut,
Blutandrang nach Kopf und Brust.

Nach specieller ärztlicher
Vorschrift bereitet.

Hauptbestandtheile:
Extracte aus schweizer Medicinal-
kräutern.

Absolut unschädlich.

Zu haben in fast jeder Apotheke.



Zuträglicher und billiger als alle
Bitterwasser.

Sanft lösend.

Für Leidende aller Altersklassen
anwendbar.

Prospekte, welche u. A. auch zahlreiche
Urtheile aus Fachkreisen über die Wir-
kung und Unschädlichkeit enthalten, sind
in den nachverzeichneten Apotheken gra-
tis zu haben. — Man verlange ausdrücklich
**Apotheker Rich. Brandt's
Schweizerpillen**, welche nur in
Blechdosen, enthaltend 50 Pillen à M 1 und
kleineren Versuchs Dosen 15 Pillen à 35 Pfg.
zu haben sind. Jede Schachtel ächter Schweizer-
pillen muss obiges Etiquett, das weisse Schwei-
zerkreuz in rothem Grund darstellend und den
Namenszug des Verfertigers tragen.

Echt Nürnberger,
Erlanger,
Hofbräu,
Gräzer,
Exportbier,
Bairisch-
Malzbier,
Bockbier

in flaschenreifer Waare
offerirt billigt
Paul Heyer.

■ Unübertrefflich ■

und bewährt schon über 25 Jahre bei
Kusten, Hals- und Brust-Leiden, als
Haus- und Schutzmittel ist der Frucht-
saft

G. A. W. Mayer's Brust-Syrup.
In frischster Füllung stets zu bezie-
hen durch Otto Wörke in Schlawe.

Alle Sorten Weizen- und
Roggenmehl verkaufe zu wieder
bedeutend herabgesetzten Preisen, auch
offerire Futtererzrot und Futter-
mehl l.

L. Lübke.

Zur Berathung über die Anlage
einer Spritz- resp. Stärkesyrup-
Fabrik in Stolp oder in der Nähe
Stolp's werden alle diejenigen,
welche sich für ein solches Unter-
nehmen interessiren, zu einer Ver-
sammlung

am Sonnabend den 29. April
Vormittags 11 Uhr

in Stolp im Hôtel de Prusse er-
gebenst eingeladen.

Der landwirthschaftl. Verein
Stolp-Schlawe-Kummelsburg.
Siemers-Cunow.

Alle Sorten

■ Sämereien ■

in guter keimfähiger Beschaffenheit
empfehl

Eduard Adam Nachf.

Hermann Marx, Schlawe.

200 Mann Vorkarbeiter

finden in der Cumerow'er Forst und
200 Mann in der Schwiker Forst
lohnende Beschäftigung.

L. Jenner, Schlawe.

Bekanntmachung.

Telegraphenverbindung mit Amerika.

Nachdem die Legung des unterseeischen
Kabels zwischen Emden und Valentia in
Irland durch die Vereinigte Deutsche
Telegraphen-Gesellschaft stattgefunden
hat, ist die Herstellung einer unmittel-
baren telegraphischen Verbindung
Deutschlands mit Amerika nunmehr
vollendet.

Die Eröffnung des neuen Weges für
den allgemeinen Telegraphenverkehr fin-
det am 23. April statt.

Von diesem Tage ab ermäßigt sich
die Wortgebühr für Telegramme aus
Deutschland nach New-York von M. 1,40
auf M. 1,05. Für die nach anderen
Orten in Amerika gerichteten Telegramme
tritt eine dementsprechende Ermäßigung
der bisherigen Worttagen ein.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Normal-Bienenkasten,

einfache wie auch Doppelbenten
empfehl

Carl Grünewald.
Tischlermstr.

Hochfeinen Saathafer

und vorzüglichen silbergrauen Saat-
buchweizen offerirt

Dominium Schwarzau.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der notwendigen Subhastation.)

Das dem Eigenthümer Ludwig Berse in Wandhagen gehörige, in Wandhagen belegene, in Grundbuche von Wandhagen Band III Blatt No. 192 verzeichnete Grundstück einschließlich eines Wohnhauses und Scheunengebäudes mit Stall soll im Wege der notwendigen Subhastation

am 14. Juni 1882 Vormittags 10 Uhr

in unserm Sitzungszimmer No. 1 versteigert werden.

Das Gesammtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 3 Sektar 69 Ar 40 qm.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäude-Steuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuerreinertrag 12,75 Thlr.

Gebäudesteuerreinertrag 36 Mark.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts können in unserer Gerichtsschreiberei No. 3 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 14. Juni 1882 Vormittags 12 Uhr in dem Sitzungszimmer No. 1 verkündet werden.

Zanow, den 15. April 1882.

Königliches Amtsgericht.

Schlesische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.

Zur Aufnahme von Versicherungen und Ertheilung jeder Auskunft halten sich bereit:

Die General-Agentur.

Fr. Pitzschky & Co. in Stettin.

Die Haupt- und Specialagenten

Tich, Lehrer, Gukmin bei Sndow.

Briebe, Bureau-Vorsteher, Schlawe in Pommern.

Lenk, Lehrer, Cöternik bei Schlawe.

H. Kohlhoff, Lehrer, Nemik bei Schlawe.

Theodor Grothe, Kaufmann, Alt-Paalow bei Jihewik.

Franz Groß, Zanow.

Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft in Berlin

Königgräberstraße No. 53.

Bei weitem größte aller Hagelversicherungs-Gesellschaften.

Geschäfts-Resultat pro 1881.

40,530 Mitglieder mit **335,583,629** Mrk. Versicherungssumme.

Zunahme pro 1881:

5502 Mitglieder mit 33,457,077 Mrk. Versicherungssumme.

Die Prämien sind je nach der Gefährlichkeit der Gegenden verschieden; im Durchschnitt des ganzen Geschäftsgebiets wurden in den letzten 6 Jahren 83 $\frac{1}{3}$ Pfg., in dem 13jährigen Bestehen der Gesellschaft 88 $\frac{1}{3}$ Pfg. Prämie incl. Nachschuß pro 100 Mrk. Versicherungssumme erhoben.

Die zweckmäßigen Einrichtungen der lediglich den Interessen der Landwirthe dienenden Gesellschaft sind bekannt; die alljährliche bedeutende Zunahme ist der beste Beweis für die Anerkennung, deren sich die Gesellschaft in landwirthschaftlichen Kreisen erfreut.

Zu jeder gewünschten näheren Auskunft, sowie Aufnahme von Anträgen sind der unterzeichnete General-Agent, sowie die Haupt- und Special-Agenten der Gesellschaft jederzeit gern bereit.

Th. Busch.

General-Agent in Danzig, Mottlaergasse No. 13.

Redaction, Druck und Verlag von H. Moldenhauer in Schlawe.

Mit der Verlegung meiner Wohnung nach der Neuenthor-Vorstadt No. 9 werde ich meine ganze Thätigkeit dem Zahngeschäft zuwenden und empfehle mich zur Anfertigung naturgetreuer Zahngebisse, zum Plombiren mit Gold- und Silber-Cement etc., Zahnziehen mit den neuesten Instrumenten, Beseitigen der Zahnschmerzen sowie schmerzhafter Wurzeln u. s. w.
A. Gesse, Cöslin,
Neue Thor-Vorstadt No. 9.

Den geehrten Herren Tischlermeistern der Stadt und Umgegend empfehle ich mich zur Anfertigung aller Arten Präse-Arbeiten, als

geschweifte Tisch-, Spind-, Kommodenplatten, Thürrahmen, Gesimse, Consolen u. s. w.

auf meiner neu eingerichteten Präsemaschine zu den billigsten Preisen.

Carl Grünewald,

Tischlermeister.

Schulstraße No. 5.

Wer irgend etwas annonciren will, erspart alle Mühehaltung, Porto u. Nebenpesen, wenn er damit beauftragt die erste deutsche Annoncen-Expedition von

Haasenstein & Vogler,

Stettin,

3. Fischmarkt 3.

Die Expedition dieses Blattes nimmt Annoncen für obiges Institut zu Original-Preisen entgegen.

Rigognewolle, Rigognebaumwolle, weißes und farbiges Nockgarn, Ringelbaumwolle gebleicht, ungebleicht und couleurt, Estremadura in waschechten Farben geben zu billigen Preisen ab

Geschw. Imgart.

Ein Sohn ordentlicher Eltern, der Lust hat die **Wurstmacherei** zu erlernen, kann sofort eintreten.

Wo, sagt die Exped. d. Bl.

Nachweisung der Wochenmarktpreise vom 15. April.

	Schlawe,	Rügenwalde	M. Pf.	M. Pf.
Weizen d. Neuschffl.	—	—	7	68
Hoggen do.	6	75	5	66
Gerste do.	—	—	5	27
Hafer do.	3	60	3	15
Erbsen do.	—	—	6	50
Kartoffeln do.	1	10	—	95
Heu p. 50 Kilogr. .	—	—	2	50
Stroh das Schock .	—	—	36	—
Butter das Kilogr. .	1	80	2	20
Rindweizengr. d. Ltr.	—	23	—	35
Fier das Liter . .	—	10	—	10
Brauntwein d. Liter	—	40	—	40
Eier die Stiege . .	—	70	—	60